



HUEBER Service GmbH

Innovation ist unser täglicher Antrieb - Driven by Innovation

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN Stand 15. Febr. 2017

1. Rechtsordnung

Vertragliche Lieferverpflichtungen der Firma Hueber Service GmbH, Altdorf werden ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Lieferbedingungen begründet und erfüllt. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur insoweit akzeptiert, als sie weder von den nachfolgenden Lieferbedingungen noch von der Gesetzeslage abweichen. Es gilt ausschließlich das Deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Für Inlandsreparaturen gelten vorrangig die „Bedingungen für Inlandsreparaturen“ in ihrer aktuellen Version.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung durch einen Kunden ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der Ware annehmen.

2.2 Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch dann, wenn die von uns geschuldete Leistung des Kunden, insbesondere nach einer von ihm stammenden Zeichnung zu bewirken ist. Eine Bezugnahme unsererseits auf DIN/ISO-Vorschriften und andere Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

2.3 Maße und Gewichtsangaben, Pläne und Zeichnungen weisen die üblichen Toleranzen auf und gehören nur dann zum Vertragsinhalt, wenn beide Parteien dieses ausdrücklich erklärt haben.

2.4 Sofern mit der Lieferung umfangreiche Dokumentationen hinsichtlich Materialqualität und -beschaffenheit, Maßhaltigkeit oder sonstige Dokumentation einhergehen, ist es dem Lieferanten ausdrücklich erlaubt, die geforderten Werte bzw. Inhalte in eigenen Formularen wiederzugeben. Die Originaldokumente werden zugeordnet aufbewahrt und können bei begründetem Bedürfnis durch Sachverständige eingesehen werden.

2.5 Der Kunde garantiert, dass von ihm zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Pläne, Skizzen, Tabellen etc. frei von Rechten Dritter sind und durch den Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen genutzt werden können.

3. Preise

Angegebene Preise gelten für Lieferung ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, ohne Verpackung, Umsatzsteuer und Versicherung.

4. Zahlungen

4.1 Zahlungen sind ausgehend vom Rechnungsdatum binnen 10 Tagen mit 2 % Skonto oder binnen 30 Tagen ohne Abzug zu leisten. Die Zahlung gilt nur dann als rechtzeitig geleistet, wenn der Lieferant innerhalb obiger Frist über das Geld verfügen kann.

4.2 Bis zum Ausgleich vereinbarter Vorschuss- bzw. Abschlagszahlungen tritt ein Lieferverzug nicht ein.

4.3 Im Falle von Teillieferungen können Teilrechnungen gestellt werden. Es gelten die vereinbarten Zahlungsziele. Bis zum Ausgleich der Teilrechnung tritt ein Lieferverzug nicht ein.

4.4 Im Reklamationsfall ist der Kunde zu einem angemessenen Einbehalt in Höhe des dreifachen Wertes der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten berechtigt.

5. Kreditwürdigkeit

5.1 Für den Fall, daß dem Lieferanten nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass der Zahlungsanspruch des Lieferanten gefährdet ist, ist der Lieferant nur gegen die Gewähr einer Sicherheit zur Leistung verpflichtet.

5.2 Als solche Umstände gelten in jedem Fall die Nichterfüllung formgültiger Schecks, Zahlungseinstellung, Eigenantrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens (Vergleich, Konkurs, Gesamtvollstreckung usw.).

5.3 Als Sicherheit gelten angemessene Abschlags- und Vorschusszahlungen sowie Bürgschaft oder Zahlungsgarantie einer deutschen Bank.

5.4 Für den Fall, dass die vom Lieferanten verlangte Sicherheit nicht binnen angemessener Frist geleistet wird, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Er kann anstelle des Rücktritts Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

6. Lieferung

6.1 Die Lieferverpflichtung umfasst die Bereitstellung der Ware im Werk zur Abholung. Diese Verpfichtung wird durch Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer ebenfalls erfüllt.

6.2 Der Lieferant ist zu Teilleistungen und Teillieferungen berechtigt.

6.3 Soweit Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, die Auftragsdurchführung erschweren, verzögern und unmöglich machen, ist der Lieferant berechtigt,

die Lieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Streik, Aussperrung, Blockade, behördliche Eingriffe, widerrechtliche Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, Kommunikations- und Transportstörungen und sonstige Ereignisse, die außerhalb des Betriebes des Lieferanten stattfinden, sind von diesem in keinem Fall zu vertreten.

7. Gefahrtragung

Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Frachtführer auf den Besteller über.

8. Gewährleistung, Haftung, Einstandsspflicht

8.1 Der Lieferant übernimmt die gesetzliche Gewährleistung mit der Maßgabe, dass zunächst ausschließlich Nachbesserung geschuldet ist. Der Lieferant kann anstelle der Nachbesserung Nachlieferung leisten.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.2 Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsschluss, positiver Vertrags- und Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung, Produkthaftung usw. werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.3 Der Ersatz von Folgeschäden, insbesondere von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind, und von Haftungsschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8.4 Jegliche Haftung des Lieferanten wird der Höhe nach auf die Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 3 Millionen € begrenzt, es sei denn, die Haftung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen eine Ablichtung der Versicherungspolice und der allgemeinen Versicherungsbedingungen aushändigen.

8.5 Der Kunde ist in jedem Falle zur unverzüglichen Untersuchung und Mängelrüge nach den Vorschriften der §§377, 378 HGB verpflichtet. Auf diese Vorschriften wird Bezug genommen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten.

9.2 Der Kunde wird hiermit vom Lieferanten ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes bestimmungsgemäß zu verwenden, einzubauen oder zu veräußern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Kunde nicht berechtigt.

9.3 Für den Fall, dass das Eigentum des Lieferanten durch Einbau, Verarbeitung, Veräußerung etc. untergeht, tritt der Kunde bereits jetzt die ihm aus diesem Vorgang zustehenden Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Die Abtretung erfolgt in Höhe des offenen Rechnungswertes der Vorbehaltsware einschließlich Umsatzsteuer. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch die vollständige Bezahlung der Vorbehaltsware.

9.4 Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung setzt sich der Eigentumsvorbehalt an dem neu entstandenen Gegenstand fort. Zusammen mit anderen Eigentumsvorbehaltsgläubigern erwirbt der Lieferant anteiliges Miteigentum. Die Höhe der Anteile bestimmt sich im Zweifel nach dem Verhältnis der offenen Rechnungsbeträge.

9.5 Der Lieferant ermächtigt den Kunden widerruflich zur Einziehung der oben abgetretenen Forderungen. Der Lieferant wird diese Ermächtigung solange nicht widerrufen, als der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommt. Zur Sicherung des Lieferanten hat der Kunde auf Verlangen diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Bei Zahlungseinstellung oder Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens erlischt das Recht zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderung automatisch.

10. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Altdorf b. Nbg.